

DER BÜRGERMEISTER
Persönliche Referentin

Vorlagen-Nr.:	HA 065/2025
Berichterstattung:	Bürgermeister Hövekamp
Vorlagenersteller/in:	Herr Hövekamp
Datum:	12.03.2025

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.03.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
27.03.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Kommunale Beteiligung an einem Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt für erneuerbare Energien;
hier: gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der UW Empte Verwaltungs GmbH

Beschlussentwurf:

Der Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH und der Beteiligung der Stadt an der GmbH sowie der vollständigen Einbringung der Anteile der Stadt an der UW Empte Verwaltungs GmbH in die UW Empte GmbH & Co KG entsprechend der Gesellschaftsverträge vom 31.10.2024 wird zugestimmt.

Begründung:

Der Kreis Coesfeld hat mit Schreiben vom 19.12.2024 (Anlagen 1 und 2) darauf hingewiesen, dass im Nachgang zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024 (UA 189/2024) und 12.12.2024 (SV 282/2024) noch Formalitäten bezüglich der Gründung und Beteiligung an der UW Empte Verwaltungs GmbH zu erledigen sind. Insbesondere hat die Stadtverordnetenver-

sammlung gesondert hierüber zu entscheiden.

Die Gründung von oder Beteiligung an Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist nur unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW möglich. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Dabei spielt insbesondere die Haftungsbeschränkung für Kommunen eine Rolle, die in diesem Fall über eine Kommanditgesellschaft (KG) gelöst wurde. Eine KG ist eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter sich hinsichtlich der Haftung unterscheiden. Eine KG muss wenigstens einen Komplementär und einen Kommanditisten haben. Der Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt, während der Kommanditist nur mit seiner Kommanditeinlage haftet. Bei der GmbH & Co. KG werden Wesensmerkmale von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu einer sog. Einheitsgesellschaft miteinander verknüpft. Da an die Stelle des unbeschränkt haftenden Komplementärs eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt, wird auf diesem Wege doch eine Haftungsbeschränkung erreicht.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand der UW Empte Verwaltungs GmbH die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen der Energieversorgung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere der UW Empte GmbH & Co.KG. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. An der UW Empte Verwaltungs GmbH ist die Stadt mit einem Haftkapital i.H.v. 2.300 EUR beteiligt, sodass das Haftungsrisiko hierauf beschränkt ist.

Die weiteren durch die Kommunalaufsicht angeregten Änderungen im Gesellschaftsvertrag wurden auf der Gesellschafterversammlung der UW Empte am 07.03.2025 einstimmig beschlossen und werden umgesetzt.

Am 10.10.2024 (UA 189/2024) wurde noch beschlossen, dass die Stadt Dülmen der Gesellschaft eine vorübergehende modifizierte Ausfallbürgschaft über 752.000 Euro ausstellt. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass die Bürgschaft nicht benötigt wird und die Gesellschaft darauf verzichten kann.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: positiv

Finanzierung:

Die Mittel für die Beteiligung wurden im Haushalt 2024 außerplanmäßig bereitgestellt.

gez.

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Schreiben der Kommunalaufsicht bzgl. Gründung der UW Empte GmbH & Co. KG

Anlage 2 - Schreiben der Kommunalaufsicht bzgl. Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH)